

Ergänzungssatzung "Waldblick" 2. Änderung

Satzungsteil A: Satzungstext

Auf der Grundlage des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) geändert worden ist i.V.m. § 8 Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S.288), gültig seit dem 01.07.2014, hat die Gemeinde Ausleben am _____ die Änderung der Ergänzungssatzung „Waldblick“ als Satzung beschlossen.

Hinweis zur vorangehenden Änderung:
Die beabsichtigte 1. Änderung wurde nicht beschlossen.

(Hinweis: Geltungsbereich aufgrund Fortschreibung des Liegenschaftskatasters)

1. § 1 (1) 1. Satz der Satzung „Waldblick“ erhält folgende Fassung:

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Flurstücke 1258, 1259, 1250, 1256, 1254 und 1255 (ursprünglich 162 und 634/163) der Flur 10 in der Gemarkung Ausleben.

(Hinweis: Behandlung von Schmutz- und Niederschlagswasser)

2. Nach § 4 wird folgender Paragraph eingefügt:

§ 4 a Schmutz- und Niederschlagswasser

- (1) Das auf dem Grundstück anfallende Abwasser ist durch den Verfügungsberechtigten für das Grundstück dem Abwasserbeseitigungspflichtigen zu überlassen.
Das Schmutzwasser (soziales und sanitäres Abwasser) ist grundsätzlich getrennt vom Niederschlagswasser abzuführen.
Der zentrale Schmutzwasseranschluss ist über die öffentliche Schmutzwasserkanalisation des zuständigen Entsorgungsträgers vorzunehmen.
- (2) Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser ist vor Ort zur Versickerung zu bringen.

(Hinweis: Ökologischer Ausgleich; die Breite der vorgesehene Strauchhecke wird reduziert.)

3. § 5 Abs. (1) erhält folgende Fassung:

An der nördlichen Grenze des Geltungsbereichs ist auf einer Breite von rd. 2,0 Metern eine Strauchhecke aus überwiegend heimischen Arten anzupflanzen, zu pflegen und zu erhalten. Der Bereich für die Ersatzmaßnahme ist in der Planzeichnung zur 2. Änderung der Satzung „Waldblick“ entsprechend gekennzeichnet.
Die durch die Reduzierung der Strauchhecke von 6,0 auf 2,0 Meter frei werdende Fläche im Geltungsbereich ist als Garten zu nutzen.

4. § 5 Abs. (2) wird gestrichen.

(Hinweis: die räumliche Zuordnung zu den Baugrundstücken ist nach der bereits erfolgten Parzellierung eindeutig möglich.)

(Hinweis: Hinzunahme einer externen Ausgleichsfläche /Artenschutz.)

5. Nach § 5 werden folgende Paragraphen eingefügt:

§ 5 a Externe Ausgleichsfläche

- (1) Die nicht im Geltungsbereich realisierte Ausgleichsmaßnahme ist auf dem Flurstück 178/88 Flur 9 in der Gemarkung Ausleben vorzunehmen. Analog zu § 5 (1) 2. Satz ist der Bereich für die externe Ausgleichsmaßnahme in der Planzeichnung „Ausgleichsfläche“ zur 2. Änderung der Satzung „Waldblick“, die Bestandteil dieser Satzungsänderung ist, dargestellt.
- (2) Auf der externen Ausgleichsfläche sind 5 hochstämmige Bäume (Stammumfang 12-14 cm), überwiegend einheimischer Arten, anzupflanzen und mit den bereits vorhandenen Bäumen zu Baumgruppen zu gestalten.
- (3) Die Ausführung der Ausgleichsmaßnahme hat in der Pflanzperiode nach Inkrafttreten dieser Satzungsänderung zu erfolgen. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Pflanzverluste müssen ersetzt werden.

§ 5 b Artenschutz

Den Schutz von möglichen Feldhamstervorkommen muss der Bauherr vor dem Baubeginn mit einer fachgerechten Untersuchung in der Zeit von Mai bis August absichern. Im Baugenehmigungsverfahren für die Einzelvorhaben sind mit der geforderten Untersuchung Beeinträchtigungen der streng geschützten Feldhamster auf der Ackerfläche im Bebauungsgebiet auszuschließen. Wenn Feldhamstervorkommen festgestellt werden, sind diese bei der Naturschutzbehörde zu melden und nach § 44 BNatSchG zu behandeln.

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausleben, den

Bürgermeister